



Verband
Basellandschaftlicher
Bürgergemeinden

Herr Regierungsrat
Thomas Weber
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
des Kantons Basel-Landschaft
Bahnhofstrasse 5
4410 Liestal

Itingen, 28. November 2014

Vernehmlassung zur Teilrevision des Jagdgesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Weber

Wir danken für die Einladung, zur Teilrevision des Jagdgesetzes Stellung zu nehmen. Als kantonale Interessevertretung der Bürgergemeinden und Bürgerkorporationen kommen wir dieser somit sehr gerne nach und lassen uns wie folgt vernehmen:

§ 2 Verschiebung des Jagdregals an den Kanton

Die Verschiebung aus rein finanziellen Erwägungen (Entlastungspaket) macht u.E. wenig Sinn, zumal Pflege und Unterhalt der Wälder und Fluren auf Gemeindeebene, also vornehmlich bei den Bürgergemeinden und Bürgerkorporationen, anfallen. Wir sehen keinen zwingenden Grund, den Status quo zu ändern und bitten Sie, das Jagdregal bei den Einwohnergemeinden zu belassen.

§ 3 Zusammenlegung von Jagdrevieren

Falls sich Zusammenlegungen von bestehenden Jagdrevieren aufdrängen, sollte dies nach Möglichkeit innerhalb der bestehenden Forstreviere angestrebt werden. Reviere mit 400 Hektaren jagdbarer Fläche (Feld und Wald) sind zudem nicht so einfach zu realisieren. Fast die Hälfte der Gemeinden erreicht diese Zahl ohne Einbezug ihres Siedlungsgebietes nicht.

§ 4 Grundpachtzins mit Zu- und Abschlägen

Die Jagd vermindert Schäden in Feld und Wald. Die Jäger sollen für ihre freiwillig geleistete Arbeit nicht mit den voraussehbaren Erhöhungen der Pachtzinse «be-straft» werden. Bei Wildschäden werden nur diejenigen des Schwarzwildes erwähnt. Bei Verbiss-Schäden werden die Waldeigentümer, vor allem unsere Mitglieder, zu wenig mit einbezogen. Das Pacht- und Schadenkonzept bedarf einer Revision: Es ist nicht einzusehen, weshalb die Bürgergemeinden und Bürgerkorporationen als Waldeigentümer bei den Pachteinnahmen leer ausgehen.

Geschäftsstelle: Landstrasse 17, 4452 Itingen | www.bürgergemeinden-baselland.ch

Präsident: Georges Thüring, Landrat | Paradiesreben 1, 4203 Grellingen | Mobil 079 644 05 14 | georges.thuering@bluewin.ch
Geschäftsführer: Marcel W. Buess | Landstrasse 17, 4452 Itingen | Mobile G: 079 644 40 45 | mwbuess@bluewin.ch



Vernehmlassungseingabe an die VGD BL betreffend Revision Jagdgesetz vom 28.11.2014 – Blatt 2

Erhöhung der Ausbildungskosten: Die Gebühren für die Jagdausbildung sollen auf Fr. 2'000.- erhöht werden. Betrachtet man den sehr grossen zeitlichen Aufwand und die Kosten für diese Ausbildung, so ist dies zusammen mit der heutzutage grossen beruflichen Belastung für neue Jagdinteressierte kaum mehr tragbar. Von Bedeutung für die Bürgergemeinden und Bürgerkorporationen sind aber eine funktionierende Jagdstruktur und entsprechend motivierte Jagende. Durch das Setzen von finanziellen Hürden sehen wir die Interessen der Bürgergemeinden und Bürgerkorporationen als Waldeigentümer gefährdet.

§ 22 Jagdplanung

Mit dieser Regelung haben die Waldbesitzer (Bürgergemeinden mit ihren Forstbetrieben) keinen Einfluss auf die Abschussplanung. Dies, obwohl sie mit den Verhältnissen vor Ort (Schäden, Unruhe, Sport im Wald) am Besten vertraut sind. Die Waldbesitzer sind deshalb in die Abschussplanung klar mit einzubeziehen.

§ 45 Rückgriff auf Jagdgesellschaften bis zur gesamten Schadenhöhe

Die Nichterfüllung des Abschussplans oder die ungenügende Bejagung des Schwarzwildes sollen einen Rückgriff auf die Jagdgesellschaft bis zur gesamten Schadenhöhe möglich machen. Wir vermissen hier eine Unterscheidung zwischen berechenbarem Verhalten von Standwild und unvorhergesehenen Schäden durch «Durchläufer». Der Kanton kann seine Mitverantwortung in letzteren Fällen nicht einfach an die Jagdgesellschaft delegieren. Wir fordern, dass sich Kanton und Jagdgesellschaft bei Schäden von «Durchläufern» die Kosten teilen. Nicht nachvollziehbar ist zudem die Tatsache, dass der Kanton die Pachteinnahmen für sich beansprucht, sich bei den Schäden aber mittels Rückgriff schadlos halten will. Das rechtfertigt unsere Forderung, die Pachteinnahmen den Bürgergemeinden und Bürgerkorporationen als Waldeigentümer zukommen zu lassen.

§ 46, Abs. 4 Abschätzung der Wildschäden

Die Schadenabschätzung soll durch den Schadenexperten des Kantons im Einvernehmen mit der Jagdgesellschaft und dem geschädigten Landwirt oder dem geschädigten Waldeigentümer erfolgen.

Wir bitten Sie um gebührende Berücksichtigung unserer Einwände und Anregungen und danken Ihnen im Voraus dafür.

Mit freundlichen Grüssen

VERBAND BASELLANDSCHAFTLICHER BÜRGERGEMEINDEN

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

Georges Thüring, Landrat

Marcel W. Buess

Geschäftsstelle: Landstrasse 17, 4452 Itingen | www.bürgergemeinden-baselland.ch

Präsident: Georges Thüring, Landrat | Paradiesreben 1, 4203 Grellingen | Mobil 079 644 05 14 | georges.thuring@bluewin.ch
Geschäftsführer: Marcel W. Buess | Landstrasse 17, 4452 Itingen | Mobile G: 079 644 40 45 | mwbuess@bluewin.ch